



AKADEMISCHE FÖRDERGESELLSCHAFT UNTERNEHMENSFÜHRUNG E.V.

– SATZUNG –

Stand: 6. Juli 2015

Inhalt

§1 Name und Sitz	1
§2 Zweck des Vereins	1
§3 Erwerb der Mitgliedschaft.....	2
§4 Beendigung der Mitgliedschaft	2
§5 Beiträge.....	2
§6 Organe des Vereins	3
§7 Mitgliederversammlung	3
§8 Wissenschaftliches Kuratorium.....	4
§9 Vorstand	4
§10 Kassen- und Rechnungsprüfung.....	5
§11 Arbeitskreise.....	6
§12 Ehrenmitglieder	6
§13 Selbstlose Tätigkeit	6
§14 Mittelverwendung und Gemeinnützigkeit.....	6
§15 Verbot von Vergünstigungen	7
§16 Auflösung des Vereins	7

SATZUNG
der
„Akademische Fördergesellschaft Unternehmensführung e.V.“
an der Universität Hohenheim, Stuttgart

Fassung vom 6. Juli 2015

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann „Akademische Fördergesellschaft Unternehmensführung e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist der Lehrstuhl für Unternehmensführung der Universität Hohenheim (570B), Schloss Hohenheim, 70593 Stuttgart.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Zwecke der Körperschaft sind die Förderung der Wissenschaft und Forschung, der Volks- und Berufsbildung, sowie des wissenschaftlichen Nachwuchts, insbesondere den Bereich der Unternehmensführung mit Schwerpunkt Management, Marketing und Human Resources Management.
- (2) Diese Zwecke werden verwirklicht, indem der Verein Mittel beschafft und sie an steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts weiterleitet, welche diese ausschließlich und unmittelbar für die Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke verwenden. Der Zweck wird zudem dadurch erreicht, dass der Verein interessierten Kreisen (Wissenschaft, Presseorganen, Unternehmen und Verbänden) als Informationsstelle dient.
- (3) Die Gesellschaft ist insoweit Fördergesellschaft i.S.d. §58 Nr. 1 AO.
- (4) Daneben kann der Verein seine Ziele auch durch eigene Maßnahmen und Handlungen verwirklichen, insbesondere durch die Koordination und Durchführung von Veranstaltungen und Forschungsvorhaben sowie der Vergabe von Forschungsaufträgen.

- (5) Die Aufgaben des Vereins werden unter Wahrung der Gleichachtung von Mann und Frau sowie ihrer Gleichberechtigung bei der Wahrnehmung von Ämtern von ehrenamtlichen Mitarbeitern erfüllt.¹

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erfolgen.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung eines ordentlichen Gerichts vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§5 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

¹ Um den Lesefluss der Satzung nicht zu behindern, wird im Folgenden bei Personenbeschreibungen die männliche Form verwendet. Die Aussagen gelten dabei gleichermaßen für Männer und Frauen.

- (2) Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- (3) Studentische Mitglieder können von der Beitragszahlung ausgenommen werden.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (§7),
- das wissenschaftliche Kuratorium (§8),
- der Vorstand (§9).

§7 Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie nimmt die Berichte der Vereinsorgane sowie der Kassen- und Rechnungsprüfer entgegen, entlastet die Organe, entscheidet über die Vergütung des Vorstandes sowie Beitragshöhen und deren Fälligkeit und wählt die Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstands sowie die Kassen- und Rechnungsprüfer. Sie ist darüber hinaus für alle ihr nach dem Gesetz zukommenden Aufgaben zuständig.
- (2) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder Emailadresse gerichtet war. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- (4) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (8) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (9) Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen Mitgliederversammlung oder in einer von einem Drittel der Mitglieder verlangten außerordentlichen Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Sind weniger als 2/3 aller Mitglieder bei dieser Mitgliederversammlung anwesend, kann frühestens drei Wochen nach dieser Mitgliederversammlung vom Vorstand eine weitere Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins einberufen werden. Auf dieser kann mit einer 2/3 Mehrheit der dann anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschlossen werden.
- (10) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§8 Wissenschaftliches Kuratorium

- (1) Das Kuratorium – oder auch Beirat genannt – hat die Aufgabe, den Vorstand bei seiner Arbeit zu unterstützen sowie zu beraten und insbesondere Fördergelder einzuwerben.
- (2) Es setzt sich aus mindestens einem Mitglied zusammen.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

§9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden als Schriftführer und dem Schatzmeister.

- (2) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein wird hierbei durch den 1. Vorsitzenden vertreten. Die weiteren Vorstandsmitglieder sind jeweils zu zweit gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (4) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Wissenschaftlern aus dem Mitgliederkreis des Vereins. Neue Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag des amtierenden Vorstandes von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (7) Das Amt des Vorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 7 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung ergeben sich aus §7.
- (9) Der amtierende Vorstand kann sowohl einen geschäftsführenden Vorstand wählen als auch einen Geschäftsführer bestellen.
- (10) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§10 Kassen- und Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren eine/n Kassen- und Rechnungsprüfer/-innen und eine/n Stellvertreter/-in. Diese dürfen nicht Mitglied des Kuratoriums, des Vorstandes oder Angestellte des Vereins sein.
- (2) Sie sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich eine eingehende Prüfung der Geschäfts- und Kassenführung, der Bücher und Belege vorzunehmen und darüber dem Vorstand, dem Kuratorium und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

- (3) Unabhängig davon sind im Rahmen der turnusmäßigen Prüfung zutage geförderte Hinweise auf etwaige Unregelmäßigkeiten dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Darüber hinaus kann der Vorstand auch eine unabhängige Stelle, insbesondere Angehörige rechts- und steuerberatender Berufe oder Wirtschaftsprüfer mit einer derartigen Überprüfung beauftragen. Deren Bericht ist dem Kuratorium und der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (5) Die Kassen- und Rechnungsprüfer können auf Beschluss des Vorstandes unter Berücksichtigung der steuerlichen Privilegierung des Vereins Ersatz angemessener Aufwendungen sowie eine angemessene Tätigkeitsvergütung erhalten.

§11 Arbeitskreise

Für satzungsmäßige Aufgaben, die nicht explizit vom Vorstand wahrgenommen werden, können Arbeitskreise – auch für inhaltliche/örtliche Teilbereiche – gebildet werden. Zur Mitarbeit können auch Nichtmitglieder herangezogen werden.

§12 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können mit Zustimmung des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.

§13 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§14 Mittelverwendung und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar das Ziel der Förderung der Wissenschaft und Forschung, insbesondere den wissenschaftlichen Bereich der Unternehmensführung mit Schwerpunkt Marketing und Management (siehe §2).
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

- (3) Sofern Mitgliedern des Vereins Auslagen in Zusammenhang mit der Erreichung des Vereinszwecks entstehen, sind diese vom Verein zu ersetzen. Werden Mitglieder des Vereins im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs des Vereins tätig, können sie dafür eine angemessene Vergütung erhalten.

§15 Verbot von Vergünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§16 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, an eine vom Kuratorium und Vorstand zu bestimmende Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine also steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft, die es zur Förderung von Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Unternehmensführung zu verwenden hat.
- (2) Wenn nichts anderes bestimmt wird, ist dies der Lehrstuhl für Unternehmensführung (570B) der Universität Hohenheim, Stuttgart.

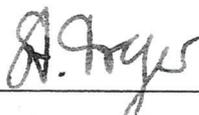
Verabschiedet in der Vorstandsversammlung vom 6. Juli 2015.



Christian Koof
(Vorsitzender)



Elias Ertz
(Stelv. Vorsitzender)



Stephanie Treger
(Schatzmeisterin)